

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

GZ 10.001/151-Pr/1c/95

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

XIX. GP.-NR

1188/AB

1995 -07- 25

Zu

1348/13

Wien, 25. Juli 1995

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1348/J-NR/1995, betreffend geplantes Doppelprimariat von Prof. Dr. Smolen, die die Abgeordneten Mag. MOSER, Freundinnen und Freunde am 22. Juni 1995 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Der Leiter einer Klinischen Abteilung an der Universitätsklinik ist in seinem Fach nicht nur für die PatientenInnenbetreuung und die Fachausbildung junger ÄrztInnen hauptverantwortlich, sondern auch wesentlich für die universitäre Forschung und als Hochschullehrer für die Ausbildung einer großen Anzahl von MedizinstudentInnen zuständig.
Sind Sie der Meinung, daß diese Tätigkeit mit einer weiteren Primararztfunktion vereinbar ist?
Wenn ja, wie begründen Sie das?

Antwort:

Prof. Dr. Josef Smolen wurde mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1995 zum Ordentlichen Universitätsprofessor für Innere Medizin mit besonderer Berücksichtigung der Rheumatologie an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien ernannt, mit Wirksamkeit dieser Ernennung wurde er zum Leiter der Klinischen Abteilung für Rheumatologie an der Universitätsklinik für Innere Medizin III bestellt. Prof. Dr. Smolen hat daher sämtliche Dienstpflichten als Ordentlicher Universitätsprofessor und Leiter einer Klinischen Abteilung in Lehre, Forschung und Krankenbe-

Minoritenplatz 5, A-1014 Wien
Tel.0222/53120-0

- 2 -

treuung in vollem Umfang zu erfüllen. Hinsichtlich einer allfälligen Tätigkeit am Krankenhaus der Stadt Wien - Lainz wird es an ihm liegen, seine Rechtsbeziehungen zum Krankenanstaltsenträger dieses Krankenhauses derart zu gestalten, daß die damit entstehende Nebenbeschäftigung ihn nicht an der Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten hindert. Sollte dieser Fall jedoch eintreten, bleibt eine allfällig erforderliche Untersagung dieser Nebenbeschäftigung dem Bund unbenommen.

2. Die Medizinische Fakultät der Universität Wien hat sich bereits in einer Abstimmung gegen ein Doppelprimariat im Bereich der Rheumatologie ausgesprochen. Warum wurden die Verhandlungen mit Prof. Smolen und der Gemeinde Wien trotzdem weitergeführt?

Antwort:

Die Medizinische Fakultät der Universität Wien hat Herrn Professor Dr. Smolen aufgrund seiner besonderen Qualifikation primo et unico loco für die Besetzung der Planstelle eines Ordentlichen Universitätsprofessors für Innere Medizin mbB der Rheumatologie vorgeschlagen. Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat sich daher auch im besonderen Maße verpflichtet gefühlt, die sachlichen Voraussetzungen für die Besetzung dieser Planstelle durch den vorgeschlagenen Kandidaten zu schaffen, sofern dadurch keine Schmälerung der Interessen des Bundes eintritt.

3. Wie ist der derzeitige Stand der Verhandlungen?

4. Warum wurde, ohne die Entscheidungsträger der Medizinischen Fakultät einzubinden oder gar nur zu informieren, bereits ein Vertrag zwischen BM für Wissenschaft und Forschung und Magistrat der Stadt Wien ausgearbeitet?

5. Werden Sie diesen Vertrag unterschreiben?

- 3 -

6. Fürchten Sie nicht, mit dieser Vorgangsweise das Vertrauen der Fakultät zu verlieren?

7. In welcher Art und Weise werden Sie die Fakultät in die Entscheidung einbinden?

Antwort:

Tatsächlich wurde zwischen dem Krankenanstaltenverbund und dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen, diese dient jedoch nicht - wie vermutet - der Absicherung eines "Doppelprimariates" von Herrn Prof. Dr. Smolen. Der Krankenanstaltenverbund hat bereits seit längerem an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst den Vorschlag der Institutionalisierung einer engeren Kooperation des Klinischen Bereiches mit außeruniversitären Krankenhäusern, beginnend mit einem Projekt auf dem Gebiet der Rheumatologie, herangetragen. Diese Kooperation soll insbesondere zu Verbesserungen im klinisch-wissenschaftlichen Bereich führen, die, etwa im Hinblick auf die internationale Konkurrenzfähigkeit, ohne Ausweitung der Kapazität im Allgemeinen Krankenhaus nicht ausreichend möglich wären, aber im Bereich von Spitätern der Stadt Wien ohne Veränderung des dortigen Leistungsspektrums leicht verfügbar und damit wissenschaftlich nutzbar sind. Diese Kooperationsvereinbarung wurde zwischenzeitig sowohl vom Krankenanstaltenverbund als auch vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst unterfertigt und selbstverständlich umgehend der Medizinischen Fakultät der Universität Wien übermittelt. Zielsetzung und Textfassung dieser Kooperationsvereinbarung entspricht dem immer wieder geäußerten Wunsch der Medizinischen Fakultät der Universität Wien nach einer engen Kooperation mit außeruniversitären Krankenhäusern (so auch geäußert im Schreiben des Dekans der Medizinischen Fakultät der Universität Wien vom 19. Juni 1995, welches in Ablichtung auch den Gesundheitssprechern und Klubobmännern der im österreichischen Nationalrat vertretenden Parteien übermittelt worden ist).

- 4 -

8. Wird im Fall eines Doppelprimariats die Möglichkeit zusätzlich PrivatpatientInnen zu behandeln vertraglich eingeschränkt?

Wenn ja, in welcher Form?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die gegenständliche Kooperationsvereinbarung regelt die enge Kooperation zwischen einer Klinischen Abteilung im Allgemeinen Krankenhaus und einer Abteilung des Krankenhauses der Stadt Wien - Lainz und hält nur fest, daß Projektleiter des Projektes "Rheumatologie" der ernannte Universitätsprofessor für Innere Medizin mit besonderer Berücksichtigung der Rheumatologie an der Universität Wien ist. Über die Funktion des Projektleiters im Krankenhaus der Stadt Wien, die Art seiner Tätigkeit oder den Rechtsgrund dieser Tätigkeit und die Ausgestaltung dieses Rechtsverhältnisses wird in der gegenständlichen Kooperationsvereinbarung nichts ausgesagt, da eben diese Tätigkeit nicht Gegenstand der Kooperationsvereinbarung ist. Aus dem gleichen Grunde kann in dieser Kooperationsvereinbarung auch keine Bestimmung über die Frage der Behandlung von Privatpatienten durch Prof. Dr. Smolen Platz finden. Die Frage der Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung von Prof. Dr. Smolen in Form der Führung einer Privatordination wird nach den Bestimmungen des § 56 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes zu prüfen sein und kann daher keiner vertraglichen Vereinbarung unterliegen.

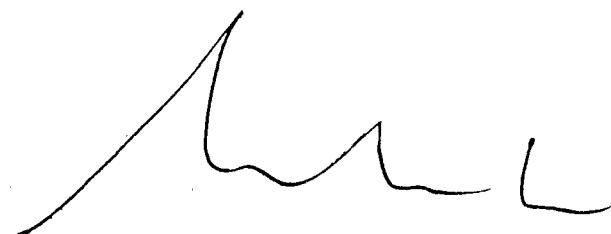
9. Werden im Falle eines Doppelprimariats mehr Forschungsgelder für den Bereich Rheumatologie zur Verfügung gestellt?

Antwort:

Wie bereits oben ausgeführt, hat der Abschluß der gegenständlichen Kooperationsvereinbarung Verbesserungen im klinisch-wissenschaftlichen Bereich zum Ziel, die ohne Ausweitung der Kapazitäten im Allgemeinen Krankenhaus in dem gewünschten Ausmaß nicht möglich wären. Diese Zusammenarbeit zwischen dem Bund

- 5 -

und dem Krankenanstaltenverbund ist derzeit auf dem Sektor der Rheumatologie deshalb besonders sinnvoll, da gerade auf diesem Gebiet eine Optimierung der Patientenversorgung, Lehre und Forschung sowie auch eine Ökonomisierung durch die Nutzung von Synergieeffekten zu erwarten ist. Es wird sehr wohl damit gerechnet, daß auf diesem Wege insbesondere auf dem Bereich der wissenschaftlichen Forschung auch die Klinische Abteilung für Rheumatologie von einer Mitnutzung von Forschungsgeldern profitieren kann, die andernfalls nicht von dieser Klinischen Abteilung in Anspruch genommen werden könnten. Überdies sei auf den großen wissenschaftlichen Nutzen verwiesen, der durch die auch in dieser Kooperationsvereinbarung festgelegte wechselseitige Rotation der nachgeordneten Ärzte aus den beteiligten Abteilungen entspringen wird.

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'W' or 'M'.